

## Berufunfähigkeit – was ist das eigentlich?

die Absicherung der Arbeitskraft ist überaus wichtig. Abgesichert wird mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) grundsätzlich das Risiko, den erworbenen Beruf nicht mehr ausüben zu können. Im Leistungsfall gibt es eine monatliche Summe, bis zum festgelegten Ablauf (meist 67 Jahre).

Wie relevant eine solche Absicherung ist, zeigt ein Beispiel. Eine 30-jährige Angestellte verdient exakt das Durchschnittseinkommen aller gesetzlich Rentenversicherten, dieses liegt 2018 bei 37.873 Euro.<sup>1</sup> Das sind bis zum planmäßigen Rentenbeginn von 67 Jahren damit zu erwartende Einnahmen von **1,4 Millionen Euro**, ohne jegliche Gehaltserhöhungen.

Die gesetzliche Absicherung setzt nicht am konkreten Beruf an, sondern hängt davon ab, wie viele Stunden überhaupt noch **irgendeine** Tätigkeit ausgeübt werden kann. Bei 3-6 Stunden gibt es die halbe Erwerbsminderungsrente (EU), bei unter 3 Stunden die Volle EU-Rente. Zur Höhe der Erwerbsminderungsrente kann man als Daumenregel sagen, dass die volle EU-Rente bei max ½ des Nettogehalts liegt. Damit verbleibt eine Lücke von 50% (bei halber EU-Rente bis zu 75%) des vorherigen Nettogehalts. Diese sollte privat mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Im Leistungsfall gibt es oftmals Ärger bei der Leistungsprüfung hinsichtlich der Frage, wann genau eigentlich Berufsunfähigkeit eintritt. Laut den meisten Versicherungsbedingungen ist das dann der Fall, wenn der Betroffene seinen **aktuellen Beruf** zu 50 Prozent nicht mehr ausüben kann. Auswertungen der Versicherungsgesellschaften zeigen, dass eine BU-Rente in fast einem Drittel aller Fälle nicht ausgezahlt wird, weil der BU-Grad von 50 Prozent nicht erreicht wurde. In der Liste der häufigsten Ablehnungsgründe einer BU-Leistung ist das der Zweithäufigste. Noch höher liegt mit 35,6% nur noch die ausbleibende Reaktion von Kunden auf Schreiben der Versicherung im Rahmen der Leistungsprüfung.

In der BU-Versicherung geht es oft um hohe Summen. Beispielsweise ergibt eine BU-Rente von 1.500 Euro für 30 Jahre ohne Leistungsdynamik schon über eine halbe Million Euro Leistungsanspruch. Streitfälle um den BU-Grad landen oft vor Gericht. Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) zu diesem Thema können verdeutlichen, wann ein Versicherter tatsächlich BU ist und was die Versicherer versuchen.

Am 19.07.17 stellte der BGH klar, dass der Versicherer bei der Beurteilung einer BU nicht alleine auf die reinen Zeitanteile einer Beschäftigung schauen darf (**Aktenzeichen IV ZR 535/15**). Es ging um eine Angestellte einer Anwaltskanzlei. Zu ihren Aufgaben gehörte die Reinigung der Kanzleiräume, einkaufen und die Vorbereitung des Mittagessens für bis zu 30 Personen. 2007 stürzte die Frau eine Treppe herunter und war danach krankgeschrieben. Auch danach plagten sie noch psychische Probleme und Rückenbeschwerden, sodass sie bei ihrem Versicherer Leistungen wegen BU beantragte. Sie könne aufgrund des Sturzes maximal drei Stunden pro Tag leichte Tätigkeiten ausführen. Schwere Einkäufe schleppen und mehrere Stunden kochen seien ihr nicht mehr möglich. Der Versicherer erkannte die BU nicht an. Mehrere Sachverständige bewerteten die Frau zu maximal 20 Prozent BU.

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/01\\_kontakt\\_und\\_beratung/02\\_beratung/07\\_lexikon/CD/durchschnittseinkommen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/07_lexikon/CD/durchschnittseinkommen.html)

Die Richter des BGH urteilten anders. „Für die Bemessung des Grads der Berufsunfähigkeit darf nicht nur auf den Zeiteanteil einer einzelnen Tätigkeit abgestellt werden, die der Versicherungsnehmer nicht mehr ausüben kann, wenn diese untrennbarer Bestandteil eines beruflichen Gesamtvorgangs ist“, heißt es in der Urteilsbegründung.

**Erkenntnis: Allein die Zeiteanteile von Aufgaben sind nicht entscheidend.**

In einem anderen Fall stellte ein Versicherer die Zahlung der BU-Rente ein, nachdem ein vormals selbstständiger Arzt, der an Arthrose erkrankt war, in den Angestelltenstatus wechselte. Zu Unrecht, urteilte der BGH am 14.12.16 unter AZ IV ZR 527/15. Der Arzt war seit 2000 an Arthrose in der rechten Schulter erkrankt. Ab 2005 war sein Leiden derart, dass der HNO-Arzt keine ambulanten chirurgischen Eingriffe mehr durchführen konnte. Er beantragte Leistungen aus seinem BU-Vertrag, und der Versicherer zahlte diese zunächst. Vier Jahre später informierte der Arzt seine Versicherung darüber, dass seine Praxis in ein Medizinisches Versorgungszentrum übergegangen sei und er dort seitdem angestellt und zum ärztlichen Leiter bestellt worden sei. Die Versicherung stellte die BU-Leistungen ein, da eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegen würde und die jetzt ausgeübte angestellte Tätigkeit des Arztes seine bisherige Lebensstellung wahren würde.

Auch hier urteilte der BGH anders. Für die Prüfung der BU sei grundsätzlich die letzte Berufsausübung „in gesunden Tagen“ maßgebend, so der BGH in seiner Urteilsbegründung. Ausgangspunkt für die Beurteilung sei also die vor der Arthrose ausgeübte Tätigkeit als selbstständiger HNO-Arzt. Die Tätigkeit als Praxisvertreter sei damit nicht vergleichbar.

**Erkenntnis: Beruf vor Eintritt des Leistungsfalles ist entscheidend.**

Im letzten Fall geht es um eine Krankenschwester, die bei einem ambulanten Pflegedienst arbeitete. Sie betreute Pflegebedürftige stationär und ambulant in Vollzeit (40 Stunden pro Woche). Im Schnitt verdiente sie Brutto 1.360 Euro. Aufgrund diverser Bandscheibenvorfälle wurde sie BU. Der Versicherer erkannte dies an und zahlte die vereinbarte BU-Rente.

Nach einiger Zeit nahm die Versicherte wieder eine Arbeit als Krankenschwester an, war aber nur administrativ tätig. Sie arbeitete nun 30 Stunden pro Woche in Teilzeit mit einem Bruttogehalt von 1.050 Euro. Der Versicherer stellte daraufhin die Leistung ein.

Der BGH stellte sich am 7.12.16 auf die Seite der Krankenschwester (AZ IV ZR 434/15). Die Begründung für die Einstellung der Leistung, dass die Betroffene jetzt mehr Freizeit habe und besondere Belastungen weggefallen seien, ließ der BGH nicht gelten. Dies gleiche den Einkommensverlust nicht aus, so die Richter. Man könne nicht den Verdienst der 30 Stunden pro Woche einfach auf 40 Stunden hochrechnen.

**Erkenntnis: Freizeit ist kein Wert an sich.**

Fazit:

Die Urteile des BGH zeigen exemplarisch auf, dass es eine allgemeingültige Definition der BU nicht gibt und angesichts der unterschiedlichen Sachverhalte im Einzelfall vermutlich auch nicht geben kann. Zudem wird klar, wie schwierig es im Bereich der Berufsunfähigkeit ist, die Leistung zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Wir empfehlen Ihnen daher, im Fall der Fälle schon die Beantragung der BU-Leistung von einem Fachmann durchführen zu lassen. Wir arbeiten hier mit Spezialisten in unserem Netzwerk zusammen, um Sie hierbei zu unterstützen.

Allerdings ist es natürlich zunächst einmal wichtig, eine BU-Versicherung mit sachgerechter Versicherungshöhe abzuschließen. Statistiken zeigen, dass mehr als jeder zweite Erwerbstätige noch keine BU abgeschlossen hat und die bestehenden Verträge liegen mit im Schnitt unter 1.000 Euro Monatsrente auch oftmals unterhalb des tatsächlichen Bedarfs.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung, ob Ihre BU noch Ihrem Bedarf entspricht oder Sie hier ein ungesichertes Risiko vorliegen haben.

Ihr



Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand März 2018. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.